

## Anlage 2 vom 16. Juni 2020 zur Badeordnung für das Höhenfreibad Gottmadingen

### Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Höhenfreibad Gottmadingen - Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Höhenfreibads Gottmadingen und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung beinhaltet Regelungen zum Infektionsschutz bei Nutzung dieses Bades.

Das Höhenfreibad Gottmadingen darf nach der aktuellen Corona-Verordnung Sportstätten vom 04.06.2020 unter sehr strengen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben ab 06.06.2020 öffnen, ein regulärer Badebetrieb ist unter den Pandemiebedingungen nicht möglich. Der Gesundheitsschutz ist in jeglicher Hinsicht prioritär zu bewerten.

Zu Ihrem eigenen Schutz, zum Schutz anderer Gäste und unseres Personals appellieren wir an Ihre hohe Eigenverantwortung und an die Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten Regeln. Gäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden (keine Erstattung des Eintrittspreises).

#### Allgemeine Grundsätze, Verhalten im Bad, Hygieneregeln und Abstandseinhaltung

1. Jeder Gast hat die Vorschriften aus der geltenden Fassung der CoronaVO Baden-Württemberg einzuhalten.
2. Betretungsverbot des Bades bei Krankheitssymptomen (Atemwegsinfekt oder erhöhte Körpertemperatur).
3. Betretungsverbot des Bades für Gäste, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
4. Der Eintritt in das Bad ist nur mit einem online gebuchten Ticket möglich. Das Kartenkontingent ist begrenzt auf eine festgelegte Gästeanzahl. Das online gebuchte Ticket muss an der Kasse als Ausdruck oder auf dem Smartphone zum Abscannen vorgezeigt werden. Das Ticket ist für das gebuchte Zeitfenster gültig.
5. Einlass in das Bad mit Beginn des gebuchten Zeitfensters bis 45 Minuten vor Ende des Zeitfensters. Die Abstandsmarkierungen vor dem Eingang sind einzuhalten. Reicht die Anzahl der Markierungen im Wartebereich vor dem Eingang nicht aus, ist darüber hinaus weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
6. Zum Ende jeden Zeitfensters müssen alle Gäste das Bad verlassen haben. In der jeweils einstündigen Schließzeit zwischen den Öffnungszeiten sowie am Ende eines Badetages werden Reinigungen und Desinfektionen durchgeführt.
7. Die Nutzung einiger Einrichtungen, z. B. Duschen, Haartrockner, Sprunganlage/-blöcke, Rutschen, Sportplätze kann eingeschränkt oder gesperrt sein. Entsprechende Beschilderungen sind zu beachten.
8. Beschilderungen, Abstandsmarkierungen, Bodenmarkierungen, Wegführungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m gilt für alle Bereiche im Bad. Vermeiden Sie Gruppenbildungen.

9. In Wartebereichen außerhalb des Badebereiches und in geschlossenen Räumen (z. B. Kasse, WC, Kioskgebäude) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Kinder unter sechs Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen).
10. Einhaltung der Regeln für Handhygiene, Husten- und Niesetikette. Die Handdesinfektionsstationen und Handwaschbecken sind zu nutzen.
11. An allen Engstellen im Freien (z. B. Durchschreitebecken, Umkleidekabinen, Wege) und in geschlossenen Räumen (z. B. WC, Kiosk) sind enge Begegnungen zu vermeiden.
12. Vor dem Baden ist zu duschen. Sind die Duschräume im Innenbereich gesperrt, sind alternativ die Duschen an den Durchschreitebecken im Außenbereich zu nutzen (ohne Seife).
13. Der Beckenumlauf bzw. die Badeplatte ist nur bei Bedarf zu betreten.
14. In den Becken gibt es eine Beschränkung der gleichzeitigen Personenanzahl. Die Nutzung der Becken kann durch eine Aufsichtsperson untersagt werden, wenn die maximale Personenanzahl erreicht ist. Die Informationen auf den Schildern und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
15. Eltern haben für ihre Kinder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.

Diese Anlage tritt zum 20. Juni 2020 in Kraft.

Gottmadingen, 16. Juni 2020

Dr. Michael Klinger  
Bürgermeister